

Angel- und Gewässerordnung des Anglerbundes Ansbach e.V. vom 01.12.2024

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für sämtliche vom Verein bewirtschafteten Fischgewässer, für die ein Fischerei-Erlaubnisschein ausgestellt ist. Die einzelnen Gewässerstrecken sowie deren Grenzen sind im Fischerei-Erlaubnisschein aufgeführt.

§ 2 Gewässernutzung

Die Gewässer stehen den aktiven Mitgliedern des Vereins zum Befischen zur Verfügung. Im begrenzten Umfang kann auch Gastfischern, unter bestimmten Voraussetzungen, eine befristete Angelerlaubnis (z.B. Tageserlaubnisschein) erteilt werden.

§ 3 Ausübung der Angelfischerei

3.1. Rechtliche Voraussetzung und mitzuführende Dokumente

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn die oder der Ausübende einen gültigen staatlichen Fischereischein und einen gültigen Fischerei-Erlaubnisschein besitzt. Diese, sowie das Fangbuch und die Gewässerordnung sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen.

Der Fischerei-Erlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt keinen Gast zum Mitfischen.

3.2. Fanggeräte und Köder

Das Angeln ist an allen Gewässern nur mit zwei Handangeln erlaubt. Andere Fanggeräte sind nicht zulässig. An den Handangeln darf sich jeweils nur eine Anbissstelle befinden. Köder, die mit mehr als einem Mehrfachhaken versehen sind, gelten als eine Anbissstelle. Paternostermontagen oder die Hegene sind verboten. Der Gebrauch von Legangeln ist nicht erlaubt.

In den Angelweihern ist das Fliegenfischen sowie das Spinnfischen mit künstlichen und natürlichen Ködern verboten. Hier dürfen Raubfische nur mit einem toten Köderfisch oder Fischfetzen als Köder geangelt werden.

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten (Tierschutzgesetz und AVFiG).

Zur schonenden Anlandung gefangener Fische ist immer ein geeigneter Unterfangkescher am Angelplatz mitzuführen und auch zu verwenden. Der Gebrauch von Greifzangen und Gaffs ist zu unterlassen.

3.3. Beschränkungen, Schonmaße und Schonzeiten

Bezüglich der Fänge hat sich jedes Mitglied Beschränkungen aufzuerlegen. Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden. Es ist verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, einzutauschen oder auf andere Weise zu veräußern. Der Fischerei-Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet waidgerecht zu angeln und sich mit Eigenbedarf zu begnügen.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt. Beim Entlanglaufen am Gewässer (Blinkern usw.) ist gegebenenfalls Rücksicht auf die übrigen Angler zu nehmen.

Das Haltern von Fischen zum Austausch gegen größere Fische oder andere Fischarten ist nicht zulässig. Das gemeinsame Haltern der von mehreren Mitgliedern gefangenen Fische ist nicht gestattet.

Es gelten die im Erlaubnisschein abgedruckten Schonmaße und Schonzeiten. Für alle dort nicht angeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten.

Innerhalb der Schonzeiten für Hecht und Zander ist jede Verwendung von Ködern und Fangmethoden, die für den Fang dieser Fischarten geeignet sind, untersagt. Abweichend hiervon ist an der Rezat das Spinn- und Fliegenfischen auf Forelle unter Verwendung von Kunstködern kleiner 6 cm Gesamtlänge incl. Haken gestattet.

Zusätzlich gelten folgende Schonmaße und Schonzeiten:

Die Barbe ist an der Rezat **ganzjährig** geschont.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind, sofern noch lebensfähig, unverzüglich schonend zurückzusetzen.

Auf das Verbot des Zurücksetzens von Fischen ohne Schonmaß oder Schonzeit oder von Fischen nach Erreichen des Schonmaßes und außerhalb der Schonzeit wird ausdrücklich hingewiesen.

3.4. Tagesfangbeschränkung, Jahresfangbeschränkung

a) Tagesfangbeschränkung

An allen Gewässern, für die der Fischerei-Erlaubnisschein gilt, ist die Gesamtzahl der gefangenen Fische pro Angeltag auf insgesamt drei Karpfen und drei Schleien und drei Forellen und zwei Raubfische (der Arten Hecht oder Zander) begrenzt.

In der vorgenannten täglichen Gesamtzahl enthalten sind die Angelweiher mit einer zusätzlichen täglichen Beschränkung je Weiher auf insgesamt drei Fische der Arten Karpfen, Schleie, Aal, Forelle, Grasfisch, Hecht, Zander. Die vorher genannte tägliche Beschränkung für alle Gewässer ist einzuhalten!

Ist an den Angelweihern das tägliche Fanglimit von drei Fischen erreicht, ist das Angeln an diesem Gewässer einzustellen.

b) Jahresfangbeschränkung

Für alle im Erlaubnisschein genannten Gewässer werden insgesamt folgende Jahresfangbeschränkungen festgesetzt für:

Raubfische der Arten Hecht und Zander	15 Stück,
Salmoniden (alle Arten wie Forellen, Saiblinge, etc.)	30 Stück,
Karpfen (alle Arten)	30 Stück,
Schleien	15 Stück,

3.5. Fangbuch, Fangergebnisse

Vor Beginn des Angelns ist unbedingt das Datum und das Gewässer in das Fangbuch einzutragen.

Jeder gefangene Fisch, der einer Fangbeschränkung unterliegt, ist **einzeln** unter diesem Datum **sofort** nach dem Fang und der Versorgung in das Fangbuch unter Angabe von Fischart, Länge und Gewicht einzutragen.

Dies gilt besonders auch an allen unseren stehenden Gewässern mit einem Fanglimit von drei Fischen pro Tag.

Fische ohne Fangbeschränkung sind spätestens beim Verlassen des Gewässers ebenfalls sorgfältig, gegebenenfalls als Summe, unter Angabe von Fischart, Anzahl und Gewicht ins Fangbuch einzutragen.

Auf die Unterscheidung der Fischarten bei Karpfen und Forellen ist zu achten!

Ein zweiter Besuch am gleichen Tag und am gleichen Gewässer ist zusätzlich einzutragen und in der Spalte „Sonstiges“ zu erläutern (zum Beispiel: 2. Besuch).

Werden bereits gefangene Fische vom Gewässer verbracht (z.B. abgeholt), ist dies in der nächsten Spalte des Fangbuches unbedingt zu vermerken.

Soweit Fische zurückgesetzt werden, sind diese auf den entsprechenden Seiten des Fangbuches einzutragen.

§ 4 Gewässerbewirtschaftung, Fischereiaufsicht und Kontrolle

Zur Kontrolle und Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei setzt die Verwaltung aus den Reihen der Mitglieder staatlich geprüfte Fischereiaufseher ein.

Die Fischereiausübungsberechtigten unterwerfen sich der gesetzlichen Kontrolle durch die Fischereiaufseher und durch die Mitglieder der Verwaltung (Kontrollorgane). Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Falls erforderlich ist ihnen Unterstützung zu gewähren.

Die Kontrollorgane, sind berechtigt, bei groben Verstößen den Jahreserlaubnisschein und das Fangbuch einzuziehen. Im Rahmen von Bestandserhebungen zur Gewässerbewirtschaftung können die entsprechenden Organe des Vereins auch Fangmethoden, die nach § 3 Ziffer 3.2 ausgeschlossen sind, anwenden.

§ 5 Uferbetretungsrecht

Das Uferbetretungsrecht steht nur dem Fischerei- Erlaubnisscheininhaber und den nach dem Gesetz vorgesehenen Hilfs- oder Aufsichtspersonen zu. Gäste haben kein Uferbetretungsrecht. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Angelweiher.

Am Klarweiher ist das Angelverbot am Badestrand zwischen Straße und Mönch zu beachten (s. Verbotstafel).

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Damm des Klarweihers ist verboten. Ausgenommen sind die ersten 20 Meter ab der Straße am Zeltplatz.

Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und Anpflanzungen sind zu vermeiden. Der Weg zum oder vom Gewässer ist so zu wählen, dass möglichst wenig Flurschaden verursacht wird.

Das Befahren von Wiesen und von Flurwegen (sogenannte Bauernwege) ist, auch wenn dies der Besitzer oder Eigentümer erlaubt, nicht gestattet. Ebenso ist es untersagt Fahrzeuge mit KFZ-Kennzeichen wie z.B. Mofas / Mopeds / Motorräder oder Anhänger, sowie Schub- bzw. Handkarren die eine Größe von 80 x 100 cm überschreiten - auf welche Art auch immer – über die genannten Wege und Wiesen ans Gewässer zu verbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Straßenverkehrsordnung die Verkehrszeichen „Anlieger frei“ oder „landwirtschaftliche Fahrzeuge frei“ nicht unbeschränkt zum Befahren dieser Wege zur Ausübung der Angelfischerei berechtigen! Berechtigt zum Befahren dieser Wege sind die Verwaltungsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und die Fischerei- und Gewässeraufsicht.

Für sämtliche Schäden, die der Fischerei- Erlaubnisscheininhaber oder dessen Begleiter bei der Ausübung der Fischerei verursacht, haftet der Verursacher gesamtschuldnerisch. Der Anglerbund Ansbach e.V. übernimmt dafür keine Haftung.

§ 6 Verhalten am Angelgewässer

Am Angelgewässer hat sich jedes Mitglied rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten. Der Angelplatz ist so zu wählen, dass kein anderes Mitglied beim Angeln behindert oder gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten.

Jedes Mitglied hat den Angelplatz frei von jeglichem Unrat (Flaschen, Dosen, Papierresten, Schlachtabfälle von gefangenen Fischen, usw.) zu verlassen. Vorgefundene Verunreinigungen sind ebenfalls zu entfernen. Größere Verschmutzungen und Müllanhäufungen sind unverzüglich der Verwaltung des Anglerbundes Ansbach e.V., mitzuteilen.

Verunreinigungen der Gewässer durch Einwerfen von Unrat, toten Fischen oder Schlachtabfällen ist strengstens verboten. Wahrgenommene Zuwiderhandlungen, Störungen, Schäden, Wasserverschmutzungen und Fischsterben an den Vereinsgewässern sind der Vorstandschaft, insbesondere den Gewässerwarten, unverzüglich zu melden.

Die Pflicht Fischsterben außerdem unverzüglich der Polizei zu melden, bleibt davon unberührt.

An allen unseren Gewässern müssen von Anglern die über Nacht am Gewässer bleiben mobile Toiletten mitgeführt und im Bedarfsfall auch benutzt werden. Eine Verrichtung seiner Notdurft und das Hinterlassen von Fäkalien im Umfeld unserer Gewässer, auch durch Begleitpersonen des Anglers, wird strengstens geahndet!

§ 7 Sonstiges

Gewässersperrungen:

Die Termine aller Sperrungen wegen Besatz etc., sowie die betroffenen Gewässer sind im Fischerei-Erlaubnisschein abgedruckt.

Der Fischereierlaubnisschein incl. Fangbuch ist bis spätestens **5. Januar** des folgenden Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Anglerbundes Ansbach e. V. abzugeben. **Vor der Rückgabe des Fangbuches müssen alle Fänge nach Fischart und Gewässer sortiert, addiert und auf den dafür vorgesehenen Seiten „Jahresfangergebnis“ eingetragen werden.**

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es das Ansehen und den Ruf des Anglerbundes Ansbach e.V. nicht schädigt und diesen in seinem Bestreben, bestehende Pachtverhältnisse aufrecht zu erhalten bzw. neue Pachtverhältnisse zu erlangen, unterstützt.

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind alle für die Fischerei einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Tierschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze, der Wassergesetze, des Umweltrechts, des Strafgesetzbuchs, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Regeln zur Tierkörperbeseitigung, der Bezirksfischereiverordnung und der weiteren, die Angelfischerei ergänzend regelnden Verordnungen und Bekanntmachungen zu beachten.

Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsnormen, gegen die Satzung des Anglerbundes Ansbach e.V. und die ergänzenden erlassenen Ordnungen (z.B. Regelungen im Anhang zur Gewässerordnung) werden nach § 7 Nummer 1.3 und 5 der Satzung verfolgt.

Diese Angel- und Gewässerordnung tritt ab dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ansbach, den 01. Dezember 2024

Die Verwaltung des Anglerbundes Ansbach e.V.

gez. Michael Eyrisch

1. Vorsitzender